



# U 18 Formular -Vereinbarung über die Übertragung der Personensorge von Minderjährigen

Vorlage für öffentliche Veranstaltungen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld

<b>Veranstaltung:</b>	<b>Datum/Ort:</b>	<b>Veranstalter:</b>

**Hiermit übertrage ich,**

Name, Vorname eines Elternteils:
Adressen:
Geboren am:
Telefon/Mobil:

Name, Vorname des/der zu beaufsichtigten Minderjährigen:
Adresse:
Geboren am:
Telefon/Mobil:

**gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für meine/meinen minderjährige/minderjährigen Tochter/Sohn für die oben genannte Veranstaltung auf die nachstehende aufsichtspflichtige Person.**

Name des/der Aufsichtspflichtigen	Adresse:
Geboren am:	Telefon/Mobil:

Weiterhin bestätige ich hiermit, dass ich die beauftragte Person kenne und ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn/meine Tochter anvertraue. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur unten angegebenen Uhrzeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Mein Kind darf die Veranstaltung besuchen bis:	: Uhr
------------------------------------------------	-------

Ort/ Datum/ Unterschrift eines Elternteils

Ort/ Datum/ Unterschrift der/des Aufsichtspflichtigen

- I. Personensorgeberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- II. Erziehungsbeauftragte Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- III. Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt haben die in II. genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter oder Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- IV. Soweit nach dem vorgenannten Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche Ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. **Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch (§ 271 StGB) wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!**

**ACHTUNG: KOPIE VOM AUSWEIS DER PERSONENBERECHTIGTEN SIND VORZUZEIGEN!**

Hinweis zum Datenschutz:

Für den zweifelsfreien Vergleich der Daten sind nur Vorname, Name, Geburtsdatum und Unterschrift notwendig. Die restlichen Informationen können einfach mit einem Edding o.ä. geschwärzt werden. Für die Aufbewahrung, Verbleib, Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen sind allein die jeweiligen Veranstalter/Betreiber verantwortlich.